

## Nachtrag Nr. 64

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,  
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

### Artikel I

#### § 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag wird wie folgt angepasst:

Die Betriebskrankenkasse erhebt von Ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,8 vom Hundert monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

### Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 64 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 06.12.2023



Dr. Johanna Will-Armstrong / Ludger Menebröcker

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Diakonie am 6. Dezember 2023 beschlossene 64. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 15. Dezember 2023

213 – 10204#00010#0011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit

